

EINHEITLICHE GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STÄNDIGEN AUSSCHÜSSE (GO-StA)

§ 1 Errichtung und Auflösung von ständigen Ausschüssen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke im Sinne der Satzung der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (GVG) setzt der Vorstand ständige Ausschüsse für übergreifende politische Bereiche ein.
- (2) Der Vorstand kann einen ständigen Ausschuss auch wieder auflösen. Einer Begründung hierfür bedarf es nicht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die ständigen Ausschüsse erarbeiten zu ihren jeweiligen politischen Bereichen insbesondere Empfehlungen und fassen dazu Beschlüsse.
- (2) In ihrer Arbeit orientieren sich die ständigen Ausschüsse hinsichtlich des allgemeinen inhaltlichen Rahmens an dem Leitbild der GVG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied der ständigen Ausschüsse kann jeder Vertreter oder jede Vertreterin der operativen Leitungsebene eines ordentlichen Mitglieds der GVG sein.
- (2) Zu der operativen Leitungsebene eines ordentlichen Mitglieds der GVG sind insbesondere zu zählen hauptamtliche Vertreter oder Vertreterinnen aus
 - Vorstand,
 - Präsidium,
 - Direktorium,
 - Hauptgeschäftsführung oder
 - Geschäftsführung.
- (3) Der Vertreter oder die Vertreterin der operativen Leitungsebene ist bevollmächtigt, über politische Empfehlungen des ständigen Ausschusses für das von ihm oder ihr vertretene ordentliche Mitglied der GVG ohne einen inhaltlichen oder zeitlichen Vorbehalt verbindlich abzustimmen.

- (4) In jedem ständigen Ausschuss kann ein ordentliches Mitglied nur durch einen einzigen Vertreter oder eine einzige Vertreterin der operativen Leitungsebene vertreten sein.
- (5) Der oder die Vorsitzende eines ständigen Ausschusses legt für die Dauer der Amtsperiode und im Einvernehmen mit den an einer Mitgliedschaft interessierten Vertretern oder Vertreterinnen eine Mitgliederhöchstgrenze fest. Mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit sollen nicht mehr als 20 Vertreter oder Vertreterinnen Mitglied in einem ständigen Ausschuss sein.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Vorstand beruft für den jeweiligen ständigen Ausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende oder mehrere alternierende Vorsitzende.
- (2) Die Amtsperiode der Vorsitzenden endet mit der Amtsperiode des Vorstandes. Mit Beginn der Amtsperiode des neugewählten Vorstandes sind auch die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse neu zu berufen.
- (3) Sind für einen ständigen Ausschuss mehrere Vorsitzende berufen, alterniert der Vorsitz jährlich. Der Vorstand bestimmt die persönliche Reihenfolge des Alternierens.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorsitzes kann der Vorstand für die verbleibende Amtsperiode eine Nachfolge berufen.

§ 5 Einladungen von Gästen und Sachverständigen

Der oder die Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht.

§ 6 Sitzungen

- (1) Sitzungen sind jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich einzuberufen. Die Schriftform wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax und E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes.
- (2) In der Einladung ist anzugeben, ob die Sitzung insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden soll bzw. ob für die Mitglieder die Möglichkeit besteht, per Video- oder Telefonkonferenz anwesend zu sein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebenen Adress-/Kontakt Daten gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

- (4) Vorsitzende können im gegenseitigen Einvernehmen auch gemeinsame Ausschusssitzungen zu übergreifenden Themen einberufen. § 5, § 6 Absätze 1 bis 3 sowie § 7 und § 8 gelten entsprechend.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der ständige Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt einstimmig.
- (2) Beschlüsse können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Für die schriftliche Beschlussfassung ist mit der Aufforderung zur Beschlussfassung eine den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen.
- (3) Ein Mitglied gilt als anwesend, wenn es per Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung zugeschaltet wird. Es ist zulässig, Sitzungen insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Jedes Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied desselben ständigen Ausschusses vertreten lassen.

§ 8 Protokoll

- (1) Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung allen Mitgliedern übersandt werden. Tischvorlagen sind als Anlagen dem Protokoll beizufügen. Beschlüsse können dem Protokoll auch als Anlage beigefügt werden.
- (2) Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (3) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten ordentlichen Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.

§ 9 Facharbeitsgruppen

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Arbeit der ständigen Ausschüsse kann der Vorstand auf Empfehlung der ständigen Ausschüsse hin Facharbeitsgruppen einrichten. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Facharbeitsgruppen unterstützen die ständigen Ausschüsse in ihrer Arbeit, insbesondere erarbeiten und recherchieren sie die fachlichen Grundlagen für mögliche politische Positionierungen der GVG. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (3) Mitglied kann jeder Vertreter oder jede Vertreterin der Fachebene eines ordentlichen Mitglieds der GVG werden. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand beruft für die jeweilige Facharbeitsgruppe einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. § 4 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (5) § 5 bis § 7 gelten entsprechend.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Gremiums.
